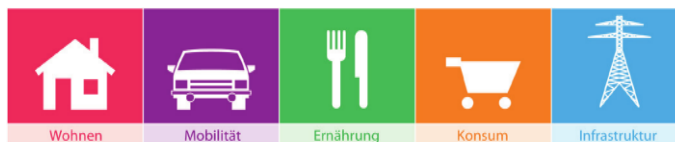


# Vereinsstatuten

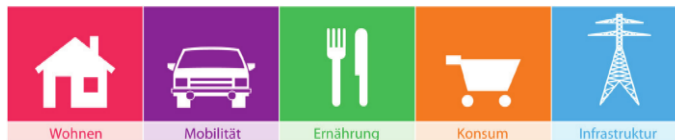
Erstellt von der Kerngruppe: IG 2000-Watt-Region Solothurn  
Genehmigt: Gründungsversammlung vom 26. Mai 2011  
Geändert: Mitgliederversammlung 22. Mai 2012  
Aktuelle Revision: Mitgliederversammlung 3. April 2019



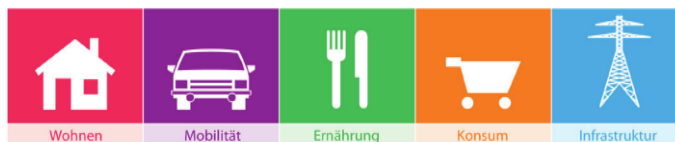
## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel Seite

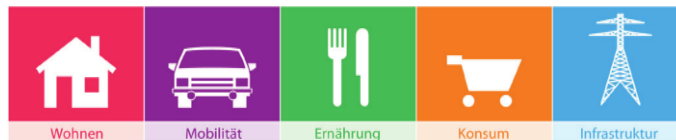
1 NAME, SITZ UND BESTAND .....	3
2 ZWECK .....	3
3 MITGLIEDSCHAFT .....	3
3.1 Aufnahme .....	3
3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
3.3 Ausschluss .....	3
3.4 Aktivmitglieder .....	3
3.5 Patronatsmitglieder .....	4
3.6 Ehrenmitglieder .....	4
3.7 Gönner und Gönnerinnen. ....	4
3.8 Gemeinde .....	4
4 ORGANE .....	4
4.1 Die Mitgliederversammlung .....	4
4.2 Der Vorstand .....	5
4.3 Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen .....	6
5 FINANZEN .....	6
5.1 Unterschrift .....	6
5.2 Rechnungswesen .....	6
5.3 Mitgliederbeiträge .....	6
5.4 Haftung, Versicherung .....	6
5.5 Spesenentschädigung .....	6
5.6 Vereinsvermögen .....	6
6 STATUTEN .....	6
7 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	7
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7



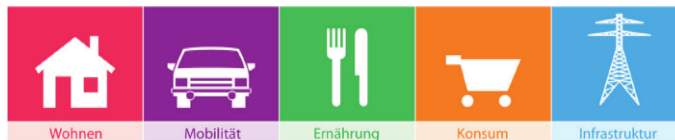
<b>1. NAME, SITZ UND BESTAND</b>	
§1	Unter dem Namen 2000-Watt-Region Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Der Verein wurde am 26. Mai 2011 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit seiner Auflösung.
<b>2. ZWECK</b>	
§2	17'500 Kilowattstunden pro Jahr braucht der Mensch im globalen Mittel. Dies entspricht einer kontinuierlichen Leistung von 2000 Watt. Mit dieser Energiemenge würde man die Ressourcen der Welt nicht übernutzen. In der Schweiz sind es heute rund dreimal mehr. Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft sieht eine kontinuierliche Absenkung des Energiebedarfs auf 2000 Watt vor, davon 75 % mit erneuerbaren Energien. Dieses Ziel soll so rasch wie möglich erreicht werden. Hauptziel des Vereins ist es in der Region Solothurn mit geeigneten Massnahmen dieser Vision zum Durchbruch zu verhelfen. Der Verein engagiert sich dazu im Wesentlichen in folgenden Themenbereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Information und Sensibilisierung der Bevölkerung der Region für die Anliegen der 2000-Watt-Gesellschaft</li> <li>○ Aktivitäten, Aktionen und Programme zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft auf der individuellen, gesellschaftlichen und politischen Ebene</li> <li>○ Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen, die sich ebenfalls für die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzen</li> </ul>
<b>3. MITGLIEDSCHAFT</b>	
§3	Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Patronatsmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gönnern und Gönnerinnen. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.
<b>3.1 Aufnahme</b>	
§4	Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.
<b>3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	
§5	Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</li> <li>○ bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung</li> <li>○ automatisch mit der Auflösung des Vereins</li> </ul>
§6	Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich
<b>3.3 Ausschluss</b>	
§7	Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu auch §18). Diese entscheidet endgültig.
<b>3.4 Aktivmitglieder</b>	
§8	Alle Interessierten (Mindestalter 16 Jahre) können Aktivmitglied des Vereins werden.
§9	Jedes Aktivmitglied hat bei Abstimmungen 1 Stimme. Vertretungen sind durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Mitgliedes möglich.



<b>3.5 Patronatskomitee</b>	
§10	Mitglieder im Patronatskomitee sind repräsentative, natürliche Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins mit ihrem Namen oder jenem einer juristischen Person ideell und öffentlich unterstützen.
§11	Patronatsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht gemäss §9.
<b>3.6 Ehrenmitglieder</b>	
§12	Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch persönliche oder finanzielle Leistungen für den Verein besonders eingesetzt haben. Sie können von einer Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt bzw. ihre Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Aktivmitgliederbeitrag.
<b>3.7 Gönner und Gönnerinnen</b>	
§13	Gönner und Gönnerinnen bzw. Sponsoren sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den Verein finanziell speziell unterstützen.
§14	Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimm- und Wahlrecht gemäss §9, ausser sie sind ohnehin Aktivmitglieder.
<b>3.8 Patronats-Gemeinden</b>	
§15	Die Gemeinden der Region können Mitglied des Vereins werden. Ihnen ist die gleiche Funktion wie den Patronatsmitgliedern in §11 und §12 zugedacht. Die Gemeinden benennen einen Vertreter oder eine Vertreterin als Aktivmitglied.
<b>4. ORGANE</b>	
§16	Die Organe des Vereins sind: o die Mitgliederversammlung o der Vorstand mit dem Präsidenten/in o die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
<b>4.1 Die Mitgliederversammlung</b>	
§17	Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils bis spätestens Ende April statt. Die Einladung an die Mitglieder, Gönner und Gönnerinnen erfolgt schriftlich gemäss Vereinsrecht mit der Traktandenliste. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
§18	Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind begründet gemäss Vereinsrecht in die Traktandenliste aufzunehmen.
§19	Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben: o Wahl des Präsidenten/in, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren o Festsetzung und Änderung der Statuten. o Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes o Entlastung des Vorstandes, der Kassenführenden und der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen o Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/in oder des Vorstandes o Beschlussfassung über das Jahresbudget o Festsetzung der Mitgliederbeiträge o Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse



	o Auflösung des Vereins
§20	An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Gäste, Gönner und Gönnerinnen besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorsitzende stimmt mit und hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.
§21	Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens einen Fünftel der Aktivmitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Diese ist innert 60 Tagen nach dem Begehren abzuhalten.
	<b>4.2 Der Vorstand</b>
§22	Der Vorstand besteht aus vier bis 11gewählten Aktivmitgliedern. Er besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in oder Co-Präsidium, Kassier/in, Aktuar/in und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzern/innen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ oder der Präsidentin selbst.
§23	Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine angemessene Entschädigung ausrichten.
§24	Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.
§25	Der Vorstand ist zuständig oder berechtigt zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>o die Vertretung des Vereins nach aussen</li> <li>o Ressortzuteilung</li> <li>o das Führen der laufenden Geschäfte</li> <li>o Das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen</li> <li>o alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind</li> <li>o einer Ausgabenkompetenz bis maximal 110 Prozent des Budgets.</li> <li>o einer Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres.</li> <li>o ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr.5'000.00</li> <li>o die Befreiung von Aktivmitgliedern vom Mitgliederbeitrag in ausserordentlichen Fällen.</li> <li>o die Information der Mitglieder, der Bevölkerung und der Partner, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen</li> <li>o die Werbung neuer Mitglieder</li> <li>o die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren</li> <li>o Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Organisationen</li> <li>o die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte</li> <li>o die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen</li> <li>o die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder des Vorstandes oder an Aktivmitglieder</li> <li>o die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen, z.B. das Führen einer Geschäftsstelle</li> </ul>



<b>4.3 Die Rechnungsrevisoren</b>	
§26	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/-innen aus den Reihen der Aktivmitglieder. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisor/-innen beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Person kann mehrmals als Revisor/-in gewählt werden.
<b>5. FINANZEN</b>	
<b>5.1 Unterschrift</b>	
§27	Für den laufenden Geldverkehr zeichnen der Präsident/in oder der Kassier/in mit Einzelunterschrift.
<b>5.2 Rechnungswesen</b>	
§28	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Postcheck- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der/die Kassier/in führt die Buchhaltung.
§29	Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Jahresbeiträge der Mitglieder</li> <li>o Spenden und Gönnerbeiträge</li> <li>o Finanzielle Beiträge der Gemeinde</li> <li>o Projektfinanzierung</li> <li>o Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen</li> <li>o Erträge des Vereinsvermögens</li> </ul>
<b>5.3 Mitgliederbeiträge</b>	
§30	Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktiv- und Patronatsmitglieder fest.
§31	Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 90 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.
<b>5.4 Haftung, Versicherung</b>	
§32	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
§33	Der Verein schliesst die notwendigen Versicherungen ab, um sich selbst und seine Helfer bei allfälligen Schäden oder Forderungen zu schützen. Die Versicherungsprämien werden vom Verein bezahlt.
<b>5.6 Spesenentschädigung</b>	
§34	Allfällige, Spesen werden gemäss Abrechnung und Vertretbarkeit auf-grund von Spesenabrechnungen vergütet und vom Vorstand genehmigt.
<b>5.7 Vereinsvermögen</b>	
§35	Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
<b>6 STATUTEN</b>	
§36	Die Statuten sind von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



<b>7. AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	
§37	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
§38	Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen überwiesen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses fest.
<b>8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 3.April 2019 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.	

Solothurn 3. April 2019

Der Co-Präsident  
Christian Lerch

Der Co Präsident  
Arjuna Adhihetty

